

## **Textliche Festsetzungen und Hinweise**

### **1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** gem. § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

1.1 Für die Festsetzungen gelten folgende Qualitäts- und Größenmerkmale:  
Bäume Hochstamm, 3 x v. (m.B.) STU 18-20 cm im Straßenraum, 16-18 cm in  
sonstigen Flächen  
Obstbäume Hochstamm, 3 x v. StU 12-14 cm  
Sträucher 2 x v., Höhe 60-100 cm

1.2 Im Straßenraum der Mittelpart-/Sudetenstraße sind innerhalb der gem. § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB als Verkehrsfläche festgesetzten Fläche auf den als Verkehrsgrün dargestellten Bereichen insgesamt 80 Laubbäume 1. Ordnung und 2 Laubbäume 2.Ordnung anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Restflächen sind als Rasen- bzw. krautreiche Wiesenflächen einzusäen.

1.3 In den Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (R) mit einer Größe von ca. 800 m<sup>2</sup> ist die vorhandene Straßenfläche aufzubrechen, die Straßenbaumaterialien sind zu entsorgen. Die Fläche ist als krautreiche Wiese einzusäen.

1.4 In den Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (A) mit einer Größe von ca. 4650 m<sup>2</sup> sind insgesamt 31 Laubbäume 1. oder 2. Ordnung anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Hiervon sind mindestens 17 Bäume als Streuobstwiese anzupflanzen. Ca. 30% der Fläche ist als Strauchfläche anzulegen – der Bestand wird angerechnet. Die übrige Fläche ist als krautreiche Wiese einzusäen.

1.5 In der öffentlichen Grünfläche - Fläche zum Anpflanzen - sind insgesamt 7 Laubbäume 1. oder 2. Ordnung in dreimal versetzter Qualität mit einem Stammumfang von mind. 16-18 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist vollflächig mit Gehölzen zu bepflanzen.

1.6 Innerhalb des Plangebietes sind ca. 700 m<sup>2</sup> Grünflächen als Versickerungsflächen dargestellt. Sie sind mit einer Landschaftsrasenmischung für frisch bis feuchte Standorte einzusäen. Abschnittsweise sind die Böschungen mit Gehölzen als Initialpflanzungen zu bepflanzen. Es sind insgesamt 19 Laubbäume 1. oder 2. Ordnung anzupflanzen.

1.7 In den Flächen nach Punkt 1.3 -1.6 sind je angefangene 100 m<sup>2</sup> Anpflanzfläche 5 Heister und 40 Sträucher zu pflanzen.

1.8 Ausnahmen zu den Festsetzungen der Ziffern 1.1-1.7 sind in Absprache mit dem Bereich Umwelt bei der Stadt Ludwigshafen möglich, sofern die Realisierung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde, und der Ausgleich an anderer Stelle erfolgt.

1.9 Zur Sicherung einer optimalen Entwicklung sind für die Gehölzflächen und Maßnahmen nach den Ziffern 1.1-1.7 insbesondere standortgerechte Arten gemäß der „Heutigen potentiell natürlichen Vegetation (hpnV)“ zu verwenden. Eine entsprechende Pflanzliste ist unter Punkt 3 enthalten. Bei Baumreihen ist eine einheitliche Artenauswahl zu treffen. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen.

### **2. Versickerungsflächen** gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB

2.1 Das anfallende Oberflächenwasser der Straßenflächen ist zu sammeln und den Versickerungsflächen zur Versickerung zuzuführen.

2.2 Ausnahmen zu Ziffern 2.1 sind möglich, sofern aufgrund der vorhandenen Topographie einzelne Streckenabschnitte nicht an die Versickerungsflächen angeschlossen werden können.

### **3. Hinweise**

Grundlage zu den Festsetzungen der Ziffer 1 ist der Grünordnungsplan vom Büro Olschewski Landschaftsarchitekten, Ludwigshafen, Juli 2015

#### Belange des Artenschutzes

Für sämtliche Außenanlagen sollen insektenverträgliche, z.B. mit Natriumdampf-hochdrucklampen betriebene Leuchtkörper verwendet werden.

Zum Schutz der vorhandenen Vogelwelt sollen sämtliche Rodungsmaßnahmen während der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar ausgeführt werden.

#### Pflanzliste zur Verwendung bei Anpflanzungen:

- Bäume: Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Hainbuche, Buche, Gemeine Esche, Walnuss, Wild-Apfel, Schwarz-Pappel, Espe, Wild-Kirsche, Trauben-Kirsche, Wild-Birne, Trauben-Eiche, Stiel-Eiche, Mehlbeere, Speierling, Winter-Linde, Sommer-Linde, Silber-Linde
- Obstbäume: Malus Domestica / Apfel (Großer Rheinischer Bohnapfel, Kaiser Wilhelm, Rheinischer Winterrambur), Prunus domestica / Kirsche, Pflaume etc. (Bühler Frühzwetschge, Mirabelle von Nancy), Pyrus domestica / Birne ( Gute Graue, Madame Verte, Offenbacher Rote, Weilersche Mostbirne)
- Heimische Sträucher: Feld-Ahorn, Kornelkirsche, Hartriegel, Haselnuß, Eingriffel. Weißdorn, Zweigriffel. Weißdorn, Pfaffenhütchen, Liguster, Rote Heckenkirsche, Mispel, Schlehe, Hunds-Rose, Apfel-/Wein-Rose, Salweide, Gemein. Schneeball, Wolliger Schneeball
- Qualitäts- und Größenmerkmale: Bäume 3xv. (m.B.) StU 18/20cm in Straßenräumen und StU 16/18 in Grünflächen, Obstbäume 3xv. StU 12/14 cm, Sträucher 2xv. mind. H 60/100cm

Vor Durchführung der Pflanzmaßnahmen sind die genauen Standorte der Bäume mit den betroffenen Leitungsträgern und der Landwirtschaftskammer vor Ort abzustimmen. Dies soll sicherstellen, dass ausreichend Abstand zu vorhandenen Leitungen eingehalten wird und für die Landwirtschaft das Rangieren mit ihren großen Fahrzeugen möglich bleibt. Dies betrifft insbesondere den Einmündungsbereich zum Albert-Haueisen-Ring und die Anbindung des Wirtschaftsweges über den Randbereich der Ausgleichsfläche.

#### Belange des Bodenschutzes

Oberboden ist in nutzbaren Zustand zu erhalten, fachgerecht in maximal 2m hohen Mieten zwischenzulagern und einer Wiederverwendung im Plangebiet zuzuführen.

Beeinträchtigungen wie Verdichtungen und Verunreinigungen sind zu vermeiden.

Die Tiefbauarbeiten greifen in vorhandene und registrierte Altablagerungen ein. Auf die vorliegenden Gutachten wird hingewiesen. (WPW Geoconsult 2006).

Wasserwirtschaftliche Belange

Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundwasserspiegel zukünftig ansteigen kann.

Der gegebene Hochwasserschutz entlang des Rheines ist auf ein definiertes Hochwasserereignis ausgelegt. Bei einem selteneren Ereignis bzw. bei einem Versagen des Hochwasserschutzes kann aufgrund der geographischen Lage in den Rheinniederungen eine weiträumige Überflutung nicht ausgeschlossen werden.

Belange des Denkmalschutzes

Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutzes und -pflegegesetzes zu beachten.

Die Baufirmen sind durch die Bauherren zu verpflichten, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten diese dem Landesamt für Denkmalpflege in Speyer anzuzeigen.

Belange des Nachbarschaftsrechts

Bei allen Gehölzpflanzungen sind die geltenden Grenzabstände gemäß Nachbarschaftsrecht Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen.

Kampfmittelräumdienst

Die Luftbildauswertung zeigt, dass zum Zeitpunkt der Luftaufnahmen großflächig Trichter detonierter Bomben erkennbar sind. Aussagen zu Verdachtspunkte auf Blindgänger können auf Grundlage der Luftbilder nicht getroffen werden; das Vorhandensein von Kampfmittel ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen. Arbeiten sind daher mit entsprechender Vorsicht oder nach präventiver Absuche durchzuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden ist unverzüglich der Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu informieren.